

## *Grundlagen der Inklusion*

### UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006

Als Grundlage der Inklusion an Schulen, über die die Seite „Inklusion am GBI“ informieren soll, gilt im Allgemeinen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung von 2006.

Die UN-Konvention wurde am 13. Dezember 2006 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten. Bis 2013 hatten 153 Staaten und die gesamte Europäische Union die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung unterzeichnet.

An den insgesamt acht Sitzungen zur Gestaltung einer UN-Konvention, deren vorherige Versuche gescheitert waren, nahmen sowohl einzelne Staaten als auch Nichtregierungsorganisationen teil. Letztere bestanden insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern von Menschenrechtsorganisationen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen und diese wurden als Betroffene maßgeblich an der Erarbeitung der UN-Konvention beteiligt.

Ziel der Konvention ist es, die Gleichberechtigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sichern und zu fördern. Doch neben der Bekräftigung der allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung beinhaltet die UN-Konvention, die aus 50 Artikeln besteht, auch verschiedene Regelungen, die auf die speziellen Lebensbedingungen von behinderten Menschen angepasst sind.

So bestimmt der allgemein Teil der Konvention (Artikel 1-9) die Ausführungen über den Zweck der Konvention und allgemeine Definitionen und Prinzipien. In diesem allgemeinen Teil wird u.a. definiert, welche Menschen als Menschen mit Behinderung gelten und verpflichtet gleichzeitig die Vertragsstaaten zur Gewährleistung und Förderung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung. Außerdem enthält der allgemeine Teil Bestimmungen zur Gleichberechtigung und zum Diskriminierungsschutz und geht ferner auf die besondere Situation von Frauen und Kindern mit Behinderung ein. Des Weiteren beinhaltet der allgemeine Teil Bestimmungen zur Barrierefreiheit, auf die vor allem im **Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung** besonderer Wert gelegt werden muss.

Der besondere Teil der Behindertenrechtskonvention (Artikel 10-30) von 2006 umfasst sowohl gesellschaftliche und politische als auch soziale und kulturelle Aspekte des menschlichen Lebens und regelt dort die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Hervorzuheben ist im besonderen Teil der UN-Konvention vor allem der Artikel 24, der sich mit der Bildung von Menschen mit Behinderung beschäftigt und deshalb Grundlage dafür ist, dass Schulen, wie das Gymnasium Bad Iburg, zu inklusiven Schulen geworden sind, denn der Artikel 24 sieht ein inklusives Bildungssystem vor, in welchem Schüler mit Behinderung nicht mehr eine Förderschule besuchen müssen, sondern auch in einer Regelschule wie z.B. dem Gymnasium Bad Iburg unterrichtet werden können.

Dadurch, dass Deutschland aber eigentlich ein exklusives Bildungssystem (aufgeteilt in Gymnasium, Haupt- und Realschule mit der Ausnahme Gesamtschulen) hat, wird vor allem der Artikel 24 kritisiert und steht öffentlich in der Diskussion.